

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.IX-W- 44- 1963

Melk, am 1.10.1963.

Betrifft: Gemeinde Weinling,
Kastanienbaum, Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Auf Grund der Ermächtigung des Amtes der nö.Landesregierung, Zl.L.A.III/2-1.253/ln - 1963 vom 22.8.1963 wird gemäß §§ 2, 3 und 4 des N.Ö. Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952, namens der N.Ö.Landesregierung von der Bezirkshauptmannschaft Melk als delegierte Behörde der auf der Parzelle Nr.1148/1, Kat. Gde. Weinling, E.Z. 106, öffentliches Gut, befindliche Kastanienbaum zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g.

Die Naturschutzbehörde kann einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklären.

Der gegenständliche Kastanienbaum besitzt einen historischen Wert, da er aus Anlaß des Kaiserjubiläums im Jahre 1908 mit einer Reihe von gleichen Blümen gesetzt wurde, welche jedoch im Laufe der Jahre geschlüßert worden sind.

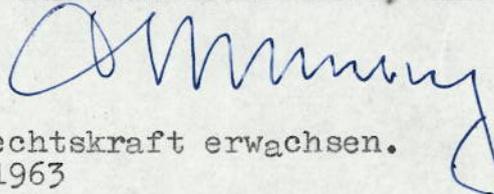
Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes sah sich die Behörde veranlaßt, den Kastanienbaum zum Naturdenkmal zu erklären.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das Gemeindeamt in Weinling.
- 2.) das Amt der nö.Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I., zweifach.
- 3.) die Bezirksforstinspektion Melk.
- 4.) das Bezirksgericht Melk mit dem Ersuchen um Vermerkung im Grundbuch und Übersendung von 2 Ausfertigungen des Gerichtsbeschlusses.
- 5.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Josef Heinechink in Laimbach a.O.

Für den Bezirkshauptmann:



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Melk, am 29.10.1963

Für den Bezirkshauptmann:

